


Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen:   
Meine Nachricht vom: /

12.01.2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur  
Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors;  
Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und  
Verbänden nach § 47 G**

Sehr geehrte Frau Fuchs, sehr geehrter Herr Hartl,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf. Für die zeitliche Verzögerung bei der Zusendung der Stellungnahme bitte ich um Verständnis. Die Feiertage und der Ferien und der Bedarf einer landesweiten Abstimmung haben zu der Verzögerung geführt.

Wir nehmen zu dem Referententwurf wie folgt Stellung:

Der Referententwurf des BMI und des BMWi sieht die Änderung des E-Governmentgesetz des Bundes sowie die Ablösung des Informationsweiterverwendungsgesetzes durch das Datennutzungsgesetz (DNG) vor.

Durch den Entwurf soll in Umsetzung der Datenstrategie der Bundesregierung ein erster Regelungsrahmen geschaffen werden, der die Verbesserung der Datenbereitstellung sowie die Steigerung von Standardisierung und Interoperabilität adressiert. Zugleich dient das Gesetz der Umsetzung der neugefassten Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open-Data- und PSI-Richtlinie), die die unionsweite Nutzung offener Daten weiter harmonisiert. Die zügige Umsetzung der Open-Data und PSI-Richtlinie im Rahmen des DNG durch den Bund wird ausdrücklich begrüßt.

1) Zu Art. 1 des Entwurfes – Änderung des E-GovG

- a) Das E-Government-Gesetz soll in § 12 a Abs. 2 Nr. 5 dahingehend geändert, dass Daten, die personenbezogene Daten enthalten, nur dann zum Abruf bereitgestellt werden, wenn diese anonymisiert wurden. Zudem wird mit einem neue Absatz 3a ergänzend geregelt, dass Datensätze, die personenbezogene Daten enthalten, nicht bereitgestellt werden müssen, sofern sich aus spezialgesetzlichen Regelungen nichts Anderes ergibt. In Absatz 3a irritiert das „müssen“. Denn es schließt nicht aus, dass personenbezogene Daten bereitgestellt werden **können**. Letzteres wird jedoch durch den zukünftigen Abs. 2 Nr. 5 verhindert. Es wird angeregt textlich die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten zusammen zu ziehen.
- b) Die Ausweitung der Open Data-Regelung des EGovG des Entwurfes des Bundes auf einen größeren Adressatenkreis sowie die Einschränkung der Ausnahmetatbestände werden begrüßt. Dies gilt auch für die Einführung der Grundsätze „open by default“ und „open by design“. Sie werden diesseits als zielführend und förderlich angesehen, um die Bereitstellung offener Daten des öffentlichen Sektors weiter auszubauen.
- c) Es wird angeregt den Begriff der „unbearbeitete Daten“ zu definieren. Eine derartige Definition ist Voraussetzung dafür, dass die Anwendenden geeignete Daten in ihren Organisationen identifizieren können. In der Praxis hängt insbesondere an diesem Thema häufig der Erfolg der Veröffentlichung von entsprechenden Daten.
- d) Aus hiesiger Sicht wird die die Einführung von Open Data-Koordinatoren in dieser Form kritisch bewertet und es wird angeregt, die vorgesehenen Regelungen zu modifizieren.

Obwohl die Planung personeller Ressourcen grundsätzlich richtig ist, ist es zweifelhaft, ob auf diesem Weg die dargestellten bestehenden Hemmnisse der Datenbereitstellung tatsächlich minimiert bzw. beseitigt werden können. Insbesondere die hohe Flexibilität bei der Zuteilung der Stellenanteile könnte dazu führen, dass die vorgesehenen Aufgaben der Koordinator:innen in der Praxis zu Gunsten anderer Stellenanteile depriorisiert werden. Zielführender wäre voraussichtlich die Stellenanteile an das Aufgabenspektrum zu koppeln. In Abhängigkeit der übernommenen Aufgaben, sollten hierfür auch entsprechende Untergrenzen bei den Stellenanteilen festgelegt werden. Insbesondere die Suche nach Daten ist erfahrungsgemäß zeitaufwändig und kann nicht „nebenbei“

erfolgen. Es sollte geprüft werden, ob diese Aufgabe grundsätzlich durch eine Vollzeitkraft gewährleistet werden sollte, ggf. wäre auch eine Abordnung vom CCOD im Rahmen eines Rechercheprojekts sinnvoll, da hier bereits das erforderliche Fachwissen im Bereich Open Data vorhanden ist und somit die Identifizierung geeigneter Daten durch geübtes Personal erfolgen kann.

2) Zu Art. 2 - Datennutzungsgesetz

- a) Das zukünftige Datennutzungsgesetz soll ausweislich § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) nicht für Daten gelten, die aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten aus anderen Rechtsvorschriften sollen unberührt bleiben (Abs. 4). Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist diese Regelung optimal; allerdings wird darauf zu achten sein, ob diese Regelung bei der weiteren Abstimmung innerhalb der Bundesregierung beibehalten wird. Aus hiesiger Sicht wäre dies ausdrücklich zu begrüßen.
1. Es bleibt unklar, warum §2 Absatz 3 Nummer 5 "kulturelle Einrichtungen" ausgenommen werden, während "Bibliotheken, Museen oder Archive" wiederum eingeschlossen werden. So wäre es z.B. sinnvoll, Daten über Besucherzahlen von sämtlichen Kultureinrichtungen zu veröffentlichen. Es wird angeregt anstelle einer Bereichsausnahme auf der Ebene des personellen Anwendungsbereiches des Gesetzes, eher materielle Ausnahmen zu definieren, um nicht bestimmte Themenfelder aus der Anwendung durch zu weitgehende personelle Bereichsausnahmen zu exkludieren.
2. Es wird ausdrücklich unterstützt, dass § 7 des Entwurfes grundlegende Open Data-Standards im Gesetz verankern soll. Die Konkretisierung und Ausgestaltung der Standards sollte in der Rechtsetzung im Verordnungswege ebenfalls an diesen Prinzipien ausgerichtet werden.
3. Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 sollte entsprechend der Begründung geändert werden. Die Begründung zu § 7 Absatz 1 besagt, dass sich die Nutzung auf alle verfügbaren Formate und Sprachen vollständig oder in Auszügen erstreckt. Dies geht aus dem Wortlaut der Norm jedoch nicht hervor. Hier heißt es: „Daten, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sind vollständig oder in Teilen in allen angefragten vorhandenen Formaten und Sprachen nutzbar zu machen.“ (Siehe S. 11). Der Wortlaut suggeriert, dass Datennutzende oder Interessierte Daten in einem bestimmten Format oder einer bestimmten Sprache anfragen können.

4. § 7 Absatz 2 keine Relativierungen „soweit möglich und sinnvoll“ bzw. „soweit möglich“ enthalten. Eines der größten Hemmnisse bei der Nutzung von Daten ist die Abweichung von Standards bei deren Bereitstellung. Die Nutzenden müssen darauf vertrauen können, dass bereitgestellte Daten allgemeingültigen Standards entsprechen. Fraglich ist auch, ob die Anforderung, dass eine elektronische Übermittlung stattfinden muss, noch erforderlich ist. Wenn ja, sollte ggf. bereits der Anwendungsbereich auf digitale Daten reduziert werden.
5. § 7 Absatz 4 sollte ebenfalls keine Relativierung „soweit möglich und sinnvoll“ enthalten. Zum einen wird in Absatz 2 bereits festgelegt, dass Metadaten zu übermitteln sind, zum anderen gibt es keinen Grund die Sinnhaftigkeit der Bereitstellung von Metadaten anzuzweifeln. Insbesondere, da die zusätzliche Beschreibung der Daten deren Auffindbarkeit und Nutzung gewährleisten. Zudem sind Metadaten ein wesentliches Merkmal offener Daten (Vgl. [https://www.govdata.de/documents/10156/18448/GovData\\_Open-Data-Kriterien\\_der\\_Sunlight\\_Foundation.pdf/dca8fea0-8e04-4de0-8531-2bc3e8d4abc0](https://www.govdata.de/documents/10156/18448/GovData_Open-Data-Kriterien_der_Sunlight_Foundation.pdf/dca8fea0-8e04-4de0-8531-2bc3e8d4abc0) ) und damit unverzichtbar für die Bereitstellung.
6. Zugleich sollten mit § 8 öffentliche Stellen bzw. öffentliche Unternehmen deutlicher darauf verpflichtet werden, die technischen und finanziellen Voraussetzungen für die Bereitstellung dynamischer Daten in Echtzeit zu schaffen. Nur so kann der Nutzen dynamischer Daten und damit ihr Wert voll ausgeschöpft werden.
7. In § 8 Absatz 1 sollten die Worte "falls technisch erforderlich" durch "falls technisch möglich" ersetzt werden. Ein Massen-Download ist für die öffentliche Stelle meist nicht erforderlich. Für Nutzer:innen ist hingegen ein Massen-Download oftmals deutlich bequemer als ein Abruf der einzelnen Daten.
8. In § 8 Absatz 2 sollte genauer beschrieben werden, welcher Zeitraum für eine „vorübergehend[e]“ Abweichung angemessen ist. Auch die Begründung trifft hierzu keine Aussage. Darüber hinaus sind auch keine Anforderungen an die Organisationen definiert, welche Maßnahmen diese in welcher Frist ergreifen sollten, um technisch (Proof of Concept) und/oder finanziell in der Lage zu sein, Daten in Echtzeit bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

